

22 C 214/12

Verkündet am: 8.8.2012

Berliner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Amtsgericht Eutin

Im Namen des Volkes

Urteil



In dem Rechtsstreit

[redacted] als Inhaber der Autovermietung [redacted]
[redacted]
- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Kanzlei [redacted]
AZ: [redacted]

gegen

[redacted] Versicherung AG
vertreten durch: d. Vorstand, d. vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden [redacted]
AZ: [redacted]
- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte [redacted] & Kollegen
AZ: [redacted]

hat das Amtsgericht Eutin
durch die Richterin Träger
im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO
auf die bis zum 30.7.2012 eingereichten Schriftsätze
am 8.8.2012 für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 657,33 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.3.2012 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 101,40 € zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 1/4 und die Beklagte 3/4.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Der Streitwert wird auf 873,81 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt aus abgetretenem Recht den Ersatz restlicher Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall.

Der in Bad Schwartau wohnhafte Geschädigte, Herr [REDACTED] erlitt am 19.8.2010 am späten Abend einen Verkehrsunfall in Sielbek. Die alleinige Haftung des bei der Beklagten versicherten Unfallgegners ist zwischen den Parteien unstreitig.

Das Fahrzeug des Geschädigten war in Folge des Unfalles nicht mehr fahrbereit und verkehrssicher und wurde zur Reparatur zu der Firma Süderkrüp + Ahrend in Eutin verbracht. Noch am Unfalltag gegen 21.30 Uhr mietete der aus beruflichen Gründen permanent auf ein Fahrzeug angewiesene Geschädigte bei dem Kläger ein Ersatzfahrzeug an und trat seine die Mietwagenkosten betreffenden Ersatzansprüche an den Kläger ab (Abtretungserklärung Anlage K1, Bl. 11 d.A.). Das Ersatzfahrzeug wurde zum Reparaturbetrieb zugestellt und dort nach erfolgter Reparatur am 2.9.2010 wieder abgeholt.

Aufgrund von Zweifeln an der Reparaturwürdigkeit des Unfallfahrzeuges wurde ein Schadensgutachten der DEKRA eingeholt. Das auf den 24.8.2010 datierende Gutachten (Anlage B1, Bl. 30 f. und Anlage B3, Bl. 106 d.A.) wurde dem Geschädigten am 25.8.2010 bekannt gegeben. Es weist eine voraussichtliche Reparaturdauer von vier Arbeitstagen aus, Reparaturkosten in Höhe von 3.413,87 € sowie ein Wiederbeschaffungswert von 4.900,00 € aus. Am 28.8.2010 erteilte der Geschädigte die Reparaturfreigabe. Am 2.9.2010 nahm er sein repariertes Fahrzeug in Empfang und gab den Mietwagen zurück.

Während der Anmietdauer fuhr der Geschädigte mit dem Fahrzeug 794 km. Durch die Inanspruchnahme des Mietwagens sind Kosten in Höhe von 1.688,46 € entstanden. Es wird Bezug genommen auf die Rechnung des Klägers vom 2.9.2010 (Anlage K2, Bl. 12 d.A.). Eine Kopie der Rechnung und der Sicherungsabtretung wurde zur Berücksichtigung bei der Schadensabrechnung an die Beklagte übersandt.

Mit Schreiben vom 6.10.2010 (Anlage K3, Bl. 13) teilte die Beklagte dem Kläger mit, ein Zahlung in Höhe von 815,15 € auf die Mietwagenkosten veranlasst zu haben. Weitere Zahlungen erfolgten nicht. Unter dem 14.12.2010 forderte der Kläger den Geschädigten zum Ausgleich der verbleibenden Forderung in Höhe von 873,81 €, der Klagforderung, auf. Mit anwaltlichem Schreiben vom 20.2.2012 (Anlage K7, Bl. 17f d.A.) beehrte der Kläger sodann die Zahlung des offenen Betrages von der Beklagten. Mit weiterem Schreiben vom 5.3.2012 (Anlage K8, Bl. 19 d.A.) stellten die Klägervertreter der Beklagten ihr vorgerichtliches Tätigwerden in Rechnung.

Bei dem Fahrzeug des Geschädigten handelt es sich um einen Mercedes-Benz 124, 110 kW, 150 PS, Hubraum 2,2 l, Baujahr 1993. Zum Unfallzeitpunkt betrug der Kilometerstand 170.830 km.

Der Kläger ist der Ansicht, das Fahrzeug des Geschädigten sei in die Fahrzeuggruppe 8, mindestens jedoch in die Fahrzeuggruppe 6 einzuordnen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 873,81 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 101,40 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Geschädigte habe nur den Ersatzwagen nur für die in dem Gutachten der DEKRA vom 24.8.2010 ausgewiesene Reparaturdauer, nämlich vier Tage, anmieten dürfen. Sie ist weiter der Ansicht, dass das Fahrzeug des Geschädigten aufgrund seines Alters und der Laufleistung von der Fahrzeugklasse 6 in die Fahrzeugklasse 5 herabzustufen sei. Die Ermittlung des erstattungsfähigen Betrages dürfe sich nicht an der von dem Kläger herangezogenen Schwackeliste orientieren. Vielmehr sei die Erhebung des Fraunhofer Institutes vorzuziehen. Der Geschädigte sei zur Schadensminderung verpflichtet gewesen und habe deshalb Alternativangebote einholen müssen.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Ersatz der restlichen Mietwagenkosten aus § 7 Abs. 1 StVG iVm. § 115 Abs. 1 VVG iVm. §§ 249 ff. BGB iVm. § 398 BGB.

Die Kosten der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges sind nach einem Verkehrsunfall grundsätzlich Teil des nach §§ 249 ff. zu ersetzenden Schadens, soweit und so lange die Anmietung angemessen und erforderlich ist.

Die Anmietung des Ersatzfahrzeuges für 14 Tage ist vorliegend angemessen und erforderlich iSd. § 249 Abs. 1 BGB. Der Geschädigte kann den Ersatz der Mietwagenkosten für denjenigen

Zeitraum beanspruchen, der zur Reparatur des Fahrzeuges oder zur Beschaffung eines gleichartigen und gleichwertigen Ersatzfahrzeuges auf dem Gebrauchtwagenmarkt bei unverzüglicher Bemühung notwendig ist. Der notwendige Zeitraum setzt sich jedoch wenigstens zusammen, aus dem Zeitraum bis zur Klärung des Vorliegens eines Totalschadens und der angemessenen Reparaturdauer (so für den Fall der Ersatzbeschaffung nach Feststellung eines Totalschadens OLG Düsseldorf vom 25.4.2005 - 1 U 210/04, OLG Düsseldorf NJW-RR 2008, 1711 und OLG Celle, Urteil vom 24.10.2007, 14 U 85/07). Das Gutachten der DEKRA datiert auf den 24.8.2012, es ist dem Geschädigten über den Reparaturbetrieb Süverkrüp + Ahrend unter dem 25.8.2012 übermittelt bzw. erläutert worden. Zu diesem Zeitpunkt lag der Unfall bereits sechs Tage zurück. Nach einer Überlegungsfrist von weiteren drei Tagen, mithin am 28.8.2012 erteilte der Geschädigte sodann die Reparaturfreigabe. Am 2.9.2012 erfolgte die Abholung des reparierten Fahrzeuges. Die im Gutachten angegebene Reparaturdauer wurde folglich nicht überschritten. Dem Geschädigten war nach Bekanntgabe des Gutachtens eine Überlegungsfrist zuzubilligen. Zwar stand bereits am 25.8. fest, dass kein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten ist. In Anbetracht der erheblichen Reparaturkosten und des Alters des Fahrzeuges, ist dem Geschädigten eine Bedenkzeit von drei Tagen jedoch ohne Weiteres zuzubilligen. Neben der Verhältnismäßigkeit von Reparaturkosten zur voraussichtlichen Lebensdauer sind bei derart alten Fahrzeugen stets auch „persönliche“ Bindungen zu berücksichtigen und angemessen zu bedenken.

Die Höhe der zu ersetzenden Mietwagenkosten ergibt sich durch Beurteilung des nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlichen Herstellungsaufwandes. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (z.B. NJW 2006, 2621 mwN.) ist der Geschädigte berechtigt, vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten zu verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. Für den Bereich der Mietwagenkosten bedeutet dies, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich nur den günstigsten Mietpreis ersetzt verlangen kann. Der Geschädigte ist jedoch nicht zur Marktforschung verpflichtet. Sofern der von ihm gewählte Tarif den am Markt üblichen Normaltarif nicht überschreitet, obliegt es dem Schädiger darzulegen und zu beweisen, dass dem Geschädigten zum Zeitpunkt der Anmietung ein günstigerer Tarif ohne Weiteres zugänglich gewesen wäre.

Der von dem Kläger in Anspruch genommene Mietwagentarif übersteigt den Normaltarif nicht. Welcher Tarif am örtlichen Markt üblich und angemessen ist, kann das Gericht gemäß § 287 ZPO schätzen. Dabei zieht das Gericht das gewichtete Mittel (Modus) der Schwacke-Mietpreisliste heran. Die Schätzung anhand der Schwacke-Liste ist durch den BGH in ständiger Rechtsprechung

anerkannt (vgl. z.B. BGH Urteil vom 2.2.2010, VI ZR 7/09 m.w.N.). Die Schwacke-Liste wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Autovermieter erstellt. Sie enthält umfangreiche Erhebungen in Abstimmung auf die Region. Das Gericht hält die Schwacke-Liste zumindest zurzeit noch für vorzugswürdig gegenüber der Frauenhofer-Liste, die in Zusammenarbeit mit der Versicherungswirtschaft erstellt wird. Der Schwacke-Liste liegen wesentlich mehr Befragungsergebnisse zugrunde, zudem ermöglicht diese gegenüber der Frauenhofer-Liste durch die Einteilung in dreistellige Postleitzahlgebiete eine genauere Einschätzung der Ortsüblichkeit.

Das verunfallte Fahrzeug des Klägers, ein Mercedes E-Klasse Kombi ist – insoweit unstrittig - jedenfalls in die Mietwagenklasse 6 einzuordnen.

Für den Anmietzeitraum von 14 Tagen ergibt sich unter Zugrundelegung der Schwacke-Liste für den Postleitzahlbereich 237 für die Fahrzeugklasse 6 der folgende ortsübliche Normaltarif:

2 x Wochenpauschale à 722,00 € = 1.444,00 €

zuzüglich Haftungsfreistellung (CDW)

2x Wochenpauschale à 168,00 € = 336,00 €

mithin 1.780,00 € für den gesamten Zeitraum.

Die Kosten der Haftungsfreistellung sind ebenfalls zu ersetzen, dies unabhängig davon, ob der Geschädigte eine solche Haftungsfreistellung für seinen eigenen PKW abgeschlossen hätte. Denn das Risiko mit einem unbekanntem Mietfahrzeug zu verunglücken ist ungleich höher, als das, mit dem eigenen zu verunglücken. Zudem mag man bei seinem eigenen PKW kleine Schäden ohne Reparatur und damit Inanspruchnahme der Versicherung hinnehmen, während das Mietwagenunternehmen auch kleinste Schäden ausbessern lassen und dem Anmietenden in Rechnung stellen wird. Dieses Risiko hat der Geschädigte nicht zu tragen.

Der Geschädigte hat mit der Anmietung des Mietfahrzeuges, welches ebenfalls in die Fahrzeugklasse 6 einzuordnen ist, lediglich eine reine Mietgebühr in Höhe von 1.374,87 € nebst MwSt., insgesamt mithin 1.636,10 € verursacht.

Der Kläger war auch nicht zu einer Anmietung eines klassenniedrigeren Fahrzeuges verpflichtet. Eine solche Pflicht folgt weder aus dem Alter des Fahrzeuges noch aus der hohen Laufleistung (vgl. auch OLG Hamm, NVZ 2001, 217). Der Geschädigte ist grundsätzlich berechtigt, ersatzweise denselben oder doch einen gleichwertigen Wagentyp zu beschaffen (BGH NJW 1982, 1518, 1519). Die Gleichwertigkeit ist dabei am Modell des beschädigten Fahrzeuges und nicht an dessen Erhaltungszustand festzumachen (vgl. Münchner Kommentar, § 249 BGB Rn. 405). Allein das Alter des Fahrzeuges mindert dessen Gebrauchswert nicht. Der Geschädigte soll so gestellt werden, wie er ohne das schädigende Ereignis stünde. Hat sich der Geschädigte für die

Anschaffung eines sehr hochwertigen Fahrzeuges entschieden, so darf er einen ähnlichen Komfort auch von seinem Unfallersatzwagen erwarten. Es mag zwar sein, dass 17 Jahre alte Fahrzeuge der oberen Fahrzeugklassen hinsichtlich der Grundausstattung (elektrische Fensterheber, Airbags, Musikanlage, Navigationsgerät etc.) mitunter hinter dem Standard neuwertiger Mittel- oder Kleinwagenklassen-Vertreter zurückbleiben. Die Verarbeitung und der Komfort sind dennoch in der Regel höher. Zudem dürfte das gesellschaftliche Ansehen eines 17 Jahre alten Mercedes E-Klasse noch immer höher sein, als das eines neuwertigen Kleinwagens. Auch in dieser Hinsicht muss der Geschädigte grundsätzlich keine Herabstufungen hinnehmen.

Von den reinen Mietwagenkosten ist jedoch ein Abschlag für ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 10 % zu abziehen. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Anrechnung der eigenen Ersparnisse durch einen pauschalen Abzug vorgenommen werden kann (vgl. BGH Urteil vom 2.2.2010, VI ZR 7/09 m.w.N). Dieser pauschale Abzug hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang der Geschädigte durch die Verwendung des Mietwagens Aufwendungen z.B. für Öl und Schmierstoffe, Reifennutzung und Reparaturanteile erspart hat (BGH Urteil vom 10.5.1963, VI ZR 235/62). Auch bei Strecken unter 1000 km werden derartige bewegliche Betriebskosten eingespart. Bei der Höhe des pauschalen Abzuges ist zum einen die relativ geringen Fahrstrecke von unter 800 km und die Dauer der Nutzung von nur 14 Tagen zum anderen jedoch auch die Komfortsteigerung durch den (angenommenen) erheblich besseren Erhaltungszustand des Ersatzfahrzeuges zu berücksichtigen. Ein Abschlag von 10 % erscheint, gerade auch im Hinblick auf das Alter des Fahrzeuges des Geschädigten, vorliegend angemessen. Von den Mietwagenkosten in Höhe von 1.374,87 € (ohne MwSt.) sind demnach 137,49 € abziehen. Der Abzug entfällt vorliegend auch nicht durch die Anmietung eines klassenniedrigeren Fahrzeuges. Der Kläger hat nicht substantiiert vorgetragen, weshalb das Fahrzeug des Geschädigten in die Klasse 8 einzugruppiert ist. Vielmehr muss, nach dem die Beklagten eine solche unstreitig gestellt hat, von einer Zuordnung in die Klasse 6 ausgegangen werden.

Da die von dem Geschädigten aufgewandten Mietwagenkosten den ortsüblichen und angemessenen Mietzins nicht überschreiten, kann es dahinstehen, ob der Zuschlag in Höhe von 30 % für unfallbedingte Mehrleistungen berechtigt gewesen ist.

Die Beklagte hat bereits nicht substantiiert dargelegt, dass dem Kläger im Zeitpunkt der Anmietung ohne Weiteres ein günstigeres Fahrzeug zugänglich gewesen wäre. Hinzu kommt, dass der Geschädigte den Mietwagen unmittelbar nach dem Verkehrsunfall um 21.30 Uhr, mithin außerhalb gewöhnlicher Geschäftszeiten, angemietet hat. Zu dieser Tageszeit ist es in der Regel nicht zumutbar, weitere Mietwagenangebote einzuholen. Zudem befand sich der Geschädigte nicht an seinem Wohnort Bad Schwartau sondern bei der Reparaturwerkstatt in Eutin, zu welcher sein nicht mehr fahrbereites Fahrzeug verbracht wurde. In Eutin ist lediglich ein Mietwagenunternehmen vorhanden.

Nicht erstattungsfähig sind vorliegend die Kosten des Zustellens und Abholens. Es ist gerichtsbekannt, dass zwischen dem Reparaturbetrieb Süverkrup + Ahrend in Eutin und dem Betrieb des Klägers lediglich eine Entfernung von ca. 450 Metern liegt. Die Kosten einer Taxifahrt dürften demnach weit unterhalb der in Rechnung gestellten 22 € zzgl. MwSt. pro Wegstrecke liegen. Es kann jedoch dahinstehen, wie hoch die Taxikosten wären, da sich der vom Schädiger zu ersetzende Betrag stets nur auf dasjenige beschränkt, was ein wirtschaftlich denkender Geschädigter geltend machen würde. Ein selbstzahlender, mithin in besonderem Maße wirtschaftlich denkender Geschädigter würde für eine Strecke von 450 Metern weder ein Taxi noch einen Zustellservice in Anspruch nehmen sondern schlicht zu Fuß gehen.

Damit beläuft sich der berechtigte Anspruch des Geschädigten auf $(1.374,87 \text{ €} - 137,49 \text{ €}) \times 1,19 = 1.472,48 \text{ €}$. Nachdem die Beklagte vorgerichtlich bereits 815,15 € beglichen hat, verbleibt ein Anspruch des Geschädigten in tenorierter Höhe.

Der Anspruch auf die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus §§ 280 Abs. 1, 286 BGB. Die Beklagte hat durch die Zahlung des Teilbetrages und das Schreiben vom 6.10.2010, in welchem die Zahlung ohne weitere Begründung auf den Teilbetrag beschränkt angekündigt wurde, zumindest konkludent erklärt, eine weitergehende Zahlung abzulehnen. Sie befand sich damit im Verzug.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286, 288 BGB.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus § 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 48 Abs. 1 GKG, §§ 3 ff. ZPO.

Träger

Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote